

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2003.00062 vom 28. April 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2003.00062

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2003.00062 du 28 avril 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2003.00062 del 28 aprile 2004

Regeste

Grundstückgewinnsteuer | Liegenschaftenhändler Als Liegenschaftenhändler tätige juristische Personen sind kraft § 221 Abs. 2 StG berechtigt, die Grundstückgewinnsteuer bei dieser Steuer gewinnmindernd geltend zu machen, soweit sie auf deren Berücksichtigung bei der Gewinnsteuer ausdrücklich verzichten.

Erwägungen

E. 2

Die Pflichtige ist unstreitig eine juristische Person, welche mit Liegenschaften handelt. Da sie auf die Berücksichtigung der streitbetroffenen Grundstückgewinnsteuern bei der Gewinnsteuer ausdrücklich verzichtet hat, sind die Grundstückgewinnsteuern kraft § 221 Abs. 2 StG im Rahmen der Berechnung des ihnen zugrunde liegenden steuerbaren Grundstückgewinns als Aufwendungen anrechenbar. Weil schliesslich unbestritten ist, dass die in Frage stehenden Grundstückgewinnsteuern zutreffend nach der itinerativen Methode berechnet worden sind, erweist sich der angefochtene Rekursentscheid als rechtsbeständig. Somit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 153 Abs. 4 und 213 StG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit §§ 152, 153 Abs. 4 und 213 StG). Demgemäss entscheidet die Kammer : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 15'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 15'060.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.